



Evangelisch-Lutherische  
Peter-Pauls-Kirchgemeinde Sebnitz

KINDERARCHE  
Sachsen e.V.



Hoffnung  
auf  
Leben

**Christliche Kindertagesstätte Sebnitz**  
**Schillerstraße 23, 01855 Sebnitz**  
**Telefon über Kirchgemeinde 035 971 - 809 330**

Liebe Eltern,

wir freuen uns, daß Ihr Kind unsere christliche Einrichtung besuchen wird und möchten uns im Namen des Trägers Kinderarche Sachsen e.V., der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Sebnitz und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das in uns gesetzte Vertrauen bedanken.

Die Christliche Kindertagesstätte Sebnitz, die Ihr Kind besucht, ist eine Einrichtung in einem Verbund von Kindertagesstätten des Vereins Kinderarche Sachsen und des Diakonischen Werkes. Sie arbeitet auf der Grundlage des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes nach einer speziellen christlichen Konzeption.

Für die Begleitung der Christlichen Kindertagesstätte Sebnitz wird sich ein Beirat aus Vertretern der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Sebnitz und des Trägers Kinderarche Sachsen e.V. bilden. Dieser Beirat verknüpft Interessen der Kirchgemeinde, des Trägers und der Kindertagesstätte und bestimmt den Inhalt der Arbeit entsprechend der Rahmenkonzeption.

In den folgenden Punkten möchten wir Sie mit Grundsätzen unserer Arbeit vertraut machen.

### **1. Aufgaben der Kindertageseinrichtungen**

(Auszug aus dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz, § 2 vom 29.12.2005)

- (1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dieser wird vom Staatsministerium für Soziales gemeinsam mit dem Staatsministerium für Kultus erstellt und weiterentwickelt.
- (2) Der ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag dient vor allem
  1. dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie gegenüber behinderten Menschen und
  2. der Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.

Alle Mädchen und Jungen sind in ihren individuellen Wesens- und Interessenlagen wahrzunehmen. Diese sind angemessen zu berücksichtigen, um Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Chancengleichheit zu fördern. Die Arbeit in den Einrichtungen soll sich am aktuellen Erkenntnisstand der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und Entwicklungsphysiologie sowie der Familien- und Bildungsforschung orientieren.

- (3) Die regelmäßige Gestaltung von Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen hat dem Übergang in die Schule Rechnung zu tragen, indem im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr), insbesondere der Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmungsförderung und der Sinnesschulung Aufmerksamkeit geschenkt wird. In diese Vorbereitung sollen die für den Einzugsbereich zuständigen Schulen einbezogen werden.
- (4) Die Integration der Kinder mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Kinder in Kindertageseinrichtungen ist zu fördern. Ihrem spezifischen Förderbedarf ist zu entsprechen.

## **2. Konzeption der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte arbeitet nach einer speziellen Konzeption, die in der Einrichtung ausliegt und die Sie jederzeit ausgehändigt bekommen können. In den Elternversammlungen werden wir Ihnen Inhalte und Schwerpunkte der Arbeit erläutern. Die Erzieherinnen sind gern bereit, alle weiteren Fragen mit Ihnen zu klären.

## **3. Betreuungszeit**

Die gesetzliche Betreuungszeit in Kindertagesstätten bei Kindern bis Schuleintritt beträgt 9 Stunden und für Hortkinder 6 Stunden. Sollte Ihr Kind über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die Kindertagesstätte besuchen, ist dies zusätzlich zu vereinbaren. Dabei finden die jeweils geltenden Gebühren Anwendung.

Die mit Ihnen vereinbarte Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag ist verbindlich. Im Kindertagesstätten-Bereich stehen 4,5 und 6-Stunden-Plätze nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Ein Wechsel in eine andere als mit Ihnen vereinbarte Betreuungszeit ist daher nur nach Genehmigung durch die Leiterin der Einrichtung und einer Änderung des Betreuungsvertrages möglich.

## **4. Öffnungszeiten der Einrichtung**

In unserer Kindertagesstätte gelten die Öffnungszeiten entsprechend des Aushanges. An Feiertagen und Wochenenden bleibt die Einrichtung geschlossen.

Ihr Kind sollte, wenn es in der Tagesstätte frühstückt, bis 7.30 Uhr zu uns gebracht werden oder wenn es bereits gefrühstückt hat, bis spätestens 9.00 Uhr in der Tagesstätte sein. Wir bitten Sie, Ihr Kind nicht vor der Öffnungszeit zu bringen und es auch pünktlich abzuholen, da außerhalb der Öffnungszeiten eine Aufsicht nicht gewährleistet ist.

Sie haben die Möglichkeit, Ihr Kind als Mittagskind abzuholen. Dies muss aber bis spätestens 12.30 Uhr erfolgen, um die Ruhepause der Kinder nicht zu stören.

Zur besseren Eingewöhnung bieten wir Ihnen eine einwöchige kostenfreie Eingewöhnungsphase an.

Bitte benachrichtigen Sie die Erzieherin rechtzeitig, jedoch bis spätestens früh 8.00 Uhr, wenn Ihr Kind einmal nicht kommen kann.

## **5. Kostenbeitrag**

Die Kostenbeiträge regeln sich nach den gültigen Bestimmungen des Landes bzw. der Kommune. Den für Sie gültigen Kostenbeitrag entnehmen Sie der Anlage zum Elternbrief. Der Elternbeitrag errechnet sich aus den Betriebs- und Personalkosten der Einrichtung, abzüglich der staatlichen und kommunalen

Zuschüsse. Der Elternbeitrag ist auch in den Ferien und bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit zu zahlen, da Betriebs- und Personalkosten trotzdem entstehen.

Die Kinder zählen bis zum Alter von 3 Jahren als Krippenkinder. Danach wird Ihr Kind ein Kindergartenkind und Sie bezahlen den dementsprechenden Elternbeitrag.

Bis zum Alter von 3 Jahren übernehmen wir die Kosten für Windeln. Ab dem Kindergartenalter bitten wir Sie, die Windeln für Ihr Kind mitzubringen.

Die Betriebskostenabrechnung erfolgt am Jahresende und wird durch das Jugendamt geprüft.

Die Kostenbeiträge können sich aufgrund der Betriebskostenabrechnung jährlich ändern und werden durch die Stadt Sebnitz (veröffentlicht im Amtsblatt) und nach Zustimmung des örtlichen Jugendamtes festgesetzt. Der Kinderarche Sachsen e.V. paßt nach vorheriger Information an die Eltern (mindestens einen Monat vorher) die Kostenbeiträge entsprechend an.

## 6. Versicherungsschutz des Kindes

Entsprechend § 2 des Siebenten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder während des Besuches in Kindertageseinrichtungen bei Unfällen über die gesetzliche Unfallversicherung versichert (GUV-SI 8029). Etwaige Unfälle müssen sofort in der Kindertageseinrichtung oder beim Träger angezeigt werden.

Wir empfehlen Ihnen jedoch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Ihr Kind, da die Erziehungsberechtigten für die durch ihre Kinder verursachten Schäden die Verantwortung tragen.

## 7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht besteht während der Öffnungszeit der Einrichtung. Sie beginnt, wenn das Kind in der Tagesstätte der **Erzieherin übergeben wurde und endet, wenn das Kind die Tagesstätte verläßt**. Für die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Eltern zuständig. **Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, wenn Ihr Kind von einer anderen Person abgeholt werden soll oder Ihr Hortkind alleine nach Hause gehen darf.**

## 8. Aufnahmegrundsätze und Regelung bei Krankheit

Die Aufnahme Ihres Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. des Monats, auch wenn dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt.

Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, daß das Kind ärztlich untersucht worden ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als 8 Tage sein. Aus der Bescheinigung muß sich ergeben, daß gegen den Besuch der Tagesstätte keine Bedenken bestehen.

Sollte der Gesundheitszustand Ihres Kindes beeinträchtigt sein, etwa durch Allergien, Störungen des Herzens, des Bewegungsablaufes, der Sinnesorgane usw. oder Gefahren für die Gesundheit Ihres Kindes bestehen, so bitten wir Sie, uns schriftlich mitzuteilen, in welcher Weise ein besonderer Betreuungsaufwand notwendig ist.

Kinder sollten bei Aufnahme in unsere Kindertagesstätte einen vollständigen Impfschutz (laut Impfempfehlung des SMS - Tetanus, Kinderlähmung, Diphtherie, Keuchhusten etc.) haben.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundesseuchengesetz (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken und Verlausion) muß Ihrer Einrichtung bzw. der Erzieherin Ihres Kindes sofort Mitteilung gegeben werden. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Auch bei akuten und/oder übertragbaren Erkrankungen bitten wir Sie, Ihr Kind zu Hause zu behalten.

Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Erzieherin der Tagesstätte verlangen, daß Ihr Kind vor einer weiteren Betreuung in der Tagesstätte einem Arzt vorgestellt wird.

**Bitte haben Sie hierfür Verständnis! Diese Maßnahmen schützen auch Ihr Kind!**

Beachten Sie bitte auch das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz, welches in der Anlage beigefügt ist. Desweiteren bitten wir Sie um Beachtung der Belehrung und des Protokoll zum Infektionsschutzgesetz, welches Sie bitte unterzeichnet mit dem Betreuungsvertrag in der Kindertagesstätte abgeben.

**9. Kleidung des Kindes**

Wir gehen möglichst oft zum Spielen nach draußen. Kleidung und Schuhwerk der Kinder sollen deshalb zweckmäßig und dem Wetter entsprechend sein. Sofern Sie das Kind mit dem Auto bringen, denken Sie bitte daran, ihm auch Kleidung „für draußen“ mitzugeben. Wann Sport- oder Badesachen mitgebracht werden sollen, teilen wir Ihnen noch rechtzeitig mit.

Bitte geben Sie Ihrem Kind Schlafsachen und Hausschuhe mit in die Kindertagesstätte.

**10. Haftung des Trägers**

Für Beschädigungen oder Verlust von Kleidung und wertvollen Gegenständen, wie z.B. Uhren, Schmuck oder kostbares Spielzeug, die Ihr Kind in die Kindertagesstätte mitbringt, übernimmt der Träger keine Haftung.

**11. Betreuungsvertrag**

Bitte bestätigen Sie Ihr Einverständnis zu diesen Grundsätzen, indem Sie uns beiliegenden Betreuungsvertrag ausgefüllt und unterzeichnet zurückgeben! Änderungen teilen Sie uns bitte unverzüglich mit.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben verarbeitet oder genutzt. Dabei gelten die aktuellen Datenschutzbestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen.

**12. Sonstige Fragen**

Wir sind gern bereit, mit Ihnen über einzelne Fragen und Probleme zu sprechen. Bitte machen Sie von diesem Angebot Gebrauch und nehmen Sie auch an den Elternversammlungen teil!

Mit freundlichen Grüßen

Ev.-Luth. Peter-Pauls-  
Kirchgemeinde Sebnitz

Träger  
Kinderarche Sachsen e.V.

EinrichtungsleiterIn  
Christliche Kita



# Betreuungsvertrag

zwischen **Kinderarche Sachsen e.V.**,  
Augustusweg 62, 01445 Radebeul,  
Christliche Kindertagesstätte Sebnitz  
Schillerstraße 23, 01855 Sebnitz  
Telefon Kirchengemeinde: 035971 / 809330    Telefon Geschäftsstelle: 0351/837230

und den Erziehungsberechtigten bzw. den Personenberechtigten:

	Mutter/Frau	Vater/Herr
Name	.....	.....
Gemeldete <b>Haupt- Wohnanschrift:</b>	.....	.....
Telefon-Nr. dienstlich	.....	.....
privat / Notfälle	.....	.....

## Angaben über das Kind

Name: ..... Geburtstag/-Ort: .....

Staatsangeh.: ..... Anschrift: .....

.....

Konfession des Kindes ..... Tauftag: .....

Tel.-Nr. d. Arztes: .....

Weitere Angaben über das Kind, die für die Betreuung u.U. hilfreich sein können (Es steht Ihnen frei, diese Angaben zu machen.)

Krankenkasse ..... Beitragsnummer: .....

Liegt eine Krankheit vor, die einen besonderen  
Betreuungsbedarf erforderlich macht ? .....

Ggf. erforderliche Betreuungsmaßnahmen .....

## § 1

1.  Das Kind wird mit Wirkung vom ..... auf unbestimmte Zeit in die Kindertages-  
stätte aufgenommen (befristete Aufnahme bis zum .....).
- |                          |                   |                          |                  |                          |          |
|--------------------------|-------------------|--------------------------|------------------|--------------------------|----------|
| <input type="checkbox"/> | Kinderkrippenkind | <input type="checkbox"/> | Kindergartenkind | <input type="checkbox"/> | Hortkind |
|--------------------------|-------------------|--------------------------|------------------|--------------------------|----------|
2.  Betreuung ganztags (9 Stunden)  Betreuung
- |                          |   |                          |           |
|--------------------------|---|--------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> | Betreuung 4,5 Stunden von ..... bis ..... Uhr | <input type="checkbox"/> | 6 Stunden |
| <input type="checkbox"/> | Betreuung 6 Stunden von ..... bis ..... Uhr   |                          |           |

3. Die für die Aufnahme in die Kindertagesstätte erforderliche ärztliche Bescheinigung ist Bestandteil dieses Vertrages und ist von den Erziehungsberechtigten spätestens am ersten Tag der Aufnahme der Gruppenerzieherin zu übergeben.

## § 2

1. Für die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte wird ein Teilkostenbeitrag nach der Bestimmung des gültigen Sächsischen Kindertagesstättengesetzes erhoben. Bei Neufestsetzung der Beitragssätze erfolgt nach vorheriger Information an die Personensorgeberechtigten eine entsprechende Anpassung der Beiträge. Die Information erfolgt mindestens einen Monat vor der geplanten Anpassung.

Bei der Berechnung der Kosten werden ..... Geschwister berücksichtigt, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte/Hort besuchen. (Kopie der Betreuungsverträge beifügen!)

Bei Berechnung der Kosten ist die Ermäßigung für einen alleinerziehenden Elternteil zu berücksichtigen.

Der Beitrag beläuft sich für das Kind derzeit auf ..... € im Monat.

2.  Vollverpflegung                       Nur Frühstück und Mittagessen  
 Nur Mittagessen                       Nur Mittagessen und Vesper

3. Die Zahlung der Kosten erfolgt

per Lastschrift                       per Überweisung

Bei Lastschrift ist die beiliegende Einzugsermächtigung vollständig auszufüllen.

## § 3

Dieser Vertrag ist beiderseitig kündbar mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Bei Einschulung des Kindes ist eine Kündigung auch innerhalb des laufenden Monats möglich. Die Kündigungsfrist bleibt davon unberührt. Eine Kündigung für den Zeitraum der Schulferien und anschließende Neuaufnahme ist nicht möglich.

## § 4

Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere Anschriften, Namensänderungen und Änderung des Familienstandes eines Elternteils sowie Anwendung der Geschwisterkindregelung, sind der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 5

Änderungen zum Betreuungsvertrag sowie dessen Kündigung bedürfen der Schriftform.

Wir haben den Elternbrief erhalten und zur Kenntnis genommen. Den darin unter den Punkten 1 bis 12 festgelegten Grundsätzen stimmen wir vollinhaltlich zu. Die Grundsätze sind Bestandteil dieses Vertrages.

.....  
Datum/Unterschrift

**Für den Träger**  
Kinderarche Sachsen e.V.

.....  
Datum/Unterschrift

**Für die Eltern**  
Erziehungsberechtigten / Personenberechtigten

.....  
Datum/Unterschrift

---

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben verarbeitet oder genutzt. Dabei gelten die aktuellen Datenschutzbestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.



## Ärztliche Bescheinigung

für die Aufnahme eines Kindes in die  
Christliche Kindertagesstätte Sebnitz  
des Kinderarche Sachsen e.V.  
Schillerstraße 23, 01855 Sebnitz

Name des Kindes .....

Geburtstag .....

Anschrift .....

Der Impfstatus des Kindes entspricht den Impfpfehlungen des Staatsministeriums für Soziales.  
**Ja / Nein**

Bei **Nein**:

Es fehlen folgende Impfungen: .....  
.....  
.....

Ist für o.g. Kind eine besondere Betreuung erforderlich ? **Ja / Nein**

Bei **Ja**:

Besonderer Betreuungsbedarf: .....  
.....  
.....  
.....  
.....

Für o.g. Kind bestehen keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch einer Kindertageseinrichtung.

Datum: .....

.....  
Stempel und Unterschrift des Arztes

*Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in Sachsen fordert eine Bescheinigung, die nachweist, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Ferner soll nachgewiesen werden, dass der Impfstatus den Impfpfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht.*

**Bitte gut leserlich ausfüllen!**

**Ermächtigung  
zum Einzug von Forderungen  
durch Lastschriften**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den Kinderarche Sachsen e.V. widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen für die Betreuung/Verpflegung meines/unseres Kindes/Kinder

.....  
Name der Eltern

.....  
Name des Kindes

ab .....

bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos:

Konto-Nr. ....

BLZ .....

Kreditinstitut .....

Kontoinhaber .....

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Die dafür anfallenden Retourgebühren gehen zu meinen/unseren Lasten.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift(en)





## BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine der **folgenden Infektionskrankheiten vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen können, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gern weiter.**





## Anmeldung

Ich bitte um Aufnahme meines/unseres Kindes / meiner/unserer Kinder in die Christliche Kindertagesstätte Sebnitz, Schillerstraße 23, 01855 Sebnitz.

### Angaben zum Kind

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

.....

Konfession: .....

Sorgeberechtigte: .....

.....

Telefon: .....

Das Kind / die Kinder soll / sollen ab ..... aufgenommen werden.  
(Datum)

Betreuungszeit: von ..... Uhr bis ..... Uhr.

Die Abgabe dieser Anmeldung kann erfolgen bei:

- Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Sebnitz  
Pfarramt  
Kirchstraße 7, 01855 Sebnitz  
oder Fax 035 971 - 809 33 12
- Kinderarche Sachsen e.V.  
Geschäftsstelle  
Augustusweg 62, 01445 Radebeul

.....  
Unterschrift Sorgeberechtigte/r

.....  
Unterschrift Sorgeberechtigte/r